

Beglaubigte Abschrift

19 O 148/22



Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau E

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Frau N

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
... .. in Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft
mbH,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2023
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Einspruch der Beklagten vom 16.08.2023 gegen das Versäumnisurteil vom 13.06.2023 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin vermietete an die Beklagte ein Ladenlokal in der Fe... Straße in Gladbeck. Der monatliche Bruttomietzins betrug ab dem 01.08.2022 1.020,- Euro. Die Beklagte zahlte seit August 2022 keine Miete. Mit vorgerichtlichem Schreiben vom 01.11.2022 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der rückständigen Mietzinses auf und kündigte das Mietverhältnis fristlos.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.080,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 1.020,00 EUR seit dem 06.08.2022 sowie weiteren 1.020,00 EUR seit dem 06.09.2022 sowie weiteren 1.020,00 EUR seit dem 06.10.2022 sowie weiteren 1.020,00 EUR seit dem 06.11.2022 zu zahlen, sowie die Beklagte zu verurteilen, beginnend ab Dezember 2022 einen Betrag in Höhe von 1.020,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweils sechsten eines jeden Monats zu zahlen, solange das Nutzungsverhältnis zwischen den Parteien fortbesteht.

Am 13.06.2023 ist antragsgemäß ein Versäumnisurteil ergangen.

Hiergegen ist am 16.08.2023 fristgerecht Einspruch eingelegt worden.

Das Gericht hatte bereits zuvor der Beklagten mit Verfügung vom 28.04.2023 auf Rüge der Klägerin aufgegeben, bis zum 30.05.2023 die Originalvollmacht zur Gerichtsakte zu reichen. Nach Einspruchseingang ist der Beklagten mit Verfügung vom 27.09.2023 unter Fristsetzung bis zum 13.10.2023 erneut aufgegeben, die Originalvollmacht einzureichen.

Mit Schriftsatz vom 13.10.2023 hat die Beklagte ein als „Vollmacht“ überschriebenes Dokument eingereicht, das auf den 10.08.2023 datiert (Bl. 201 d.A.) Dieses Schriftstück ist im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12.12.2023 im Original vorgelegt worden. Die Beklagte hat zudem zwei Kopien vorgelegt, jeweils mit „Vollmacht“ überschrieben. Eine davon – ohne Datum - trägt das Aktenzeichen 5MA-00103/23, in der Angelegenheit „Y... / H...“. Auf der anderen Kopie ist weder die Angelegenheit noch das Aktenzeichen noch das Datum angegeben.

Das Gericht hat im Wege des Freibeweises den Prozessbevollmächtigten der Beklagten sowie deren Ehemann angehört und ein Foto des Personalausweises der Beklagten auf dem Handy des Ehemannes der Beklagten sowie drei zu den

Gerichtsakten gereichte Schriftstücke und Bl. 7 des eingescannten Mitevertrages in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 12.12.2023.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch war durch kontradiktorisches Endurteil zu verwerfen (zum Prozedere vgl. MüKo, § 341 ZPO Rz 11).

Das Versäumnisurteil vom 16.08.2023 ist auf der Grundlage des schlüssigen Klägervorbringens ergangen.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 16.08.2023 wegen Fehlens einer Prozesshandlungsvoraussetzung unzulässig.

1.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass es sich bei dem einzigen Originaldokument, das von der Beklagtenseite beigebracht wurde, um eine von der Beklagten selbst unterschriebene Vollmacht handelt. Der Schriftzug der Unterschrift, den dieses auf den 10.08.2023 datierende Schriftstück trägt, ist offensichtlich nicht identisch mit derjenigen Unterschrift der Beklagten, die auf ihrem Personalausweis in Augenschein genommen wurde. Die Unterschrift auf dem Personalausweis der Beklagten gleicht vielmehr derjenigen Unterschrift, die auf dem undatierten Dokument zu dem Aktenzeichen 5MA-0010323 zu sehen ist. Diese Unterschrift besteht aus dem Großbuchstaben "Y" und einer weiteren sich daran anschließenden Buchstabenfolge, die in einem einzigen Zug ausgeführt wurde, ohne die einzelnen Buchstaben voneinander zu trennen, von links oben nach rechts unten verlaufend. Allein dieser Schriftzug entspricht der Unterschrift der Beklagten auf ihrem Personalausweis.

Die Unterschrift auf der Urkunde vom 10.08.2023 gleicht vielmehr derjenigen Unterschrift, die bereits auf dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag (Bl. 8 d.A.) zu sehen ist. Diese Unterschrift besteht aus Buchstaben, die jeweils einzeln voneinander abgesetzt sind und untereinander keine Verbindung haben. Der Schriftzug verläuft in der Waagerechten. Zu diesem Schriftzug hat der im Wege des Freibeweises gehörte Ehemann der Beklagten erklärt, bei der Unterschrift auf dem Mietvertrag handele es sich um seine eigene Unterschrift. Er habe das ja alles ausgehandelt und unterschrieben. Das Gericht glaubt dem Ehemann der Beklagten nicht, dass es sich bei derjenigen Unterschrift, die sich unter der einzigen im Original vorgelegten Urkunde vom 10.08.2023 befindet, um die Unterschrift der Beklagten handelt. Zu ähnlich ist diese Unterschrift der eigenen Unterschrift ihres Ehemannes.

Zu wenig ähnlich ist sie der Unterschrift der Beklagten auf ihrem Personalausweis. Allein daraus, dass dem Schriftzug unterhalb des Datums 10.08.2023 am letzten Buchstaben, dem „n“ ein schwungvoller Schlenker nach links unten angefügt wurde, wird aus der dem Ehemann der Beklagten zuzuordnenden Unterschrift noch nicht die Unterschrift der Beklagten.

2.

Auch soweit davon auszugehen sein könnte, dass es sich bei der Kopie der Vollmacht, welche einen Schriftzug trägt, die der Unterschrift der Beklagten auf ihrem Personalausweis entspricht, um eine tatsächlich von der Beklagten geleistete Unterschrift handelt, genügt dieses Dokument nicht den Anforderungen an den Nachweis einer Vollmacht.

Denn der Nachweis einer Vollmacht kann nur durch die Vorlage des Originals der Urkunde geführt werden. Die Einreichung einer einfachen Kopie genügt nicht. (MüKo, § 80 ZPO, Rz 17; BeckOK § 80 ZPO Rz 11 ff. m.w.Nw.)

3.

Dem Beweisantritt über die Behauptung des Prozessbevollmächtigten, die Beklagte habe ihn beauftragt, durch Vernehmung des Zeugen Yassin Beweis zu erheben, war nicht nachzugehen.

Es kann zwar im Wege des Freibeweises Beweis darüber erhoben werden, ob eine eingereichte Vollmacht echt ist (vgl. MüKo, § 80 ZPO Rz 17). Die erforderliche Vorlage einer echten Originalvollmacht kann jedoch nicht durch eine Beweisaufnahme über die behauptete Beauftragung ersetzt werden.

4.

Es ist mangels hinreichend konkreten Sachvortrags auch nicht davon auszugehen, dass der Ehemann der Beklagten von dieser bevollmächtigt worden wäre, sie im hiesigen Rechtsstreit zu vertreten und in ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Das wird beklagtenseits schon nicht konkret vorgetragen. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten ist stets im Namen der Beklagten aufgetreten und hat nicht dargelegt, dass diese ihren Ehemann beauftragt hätte, ihm das Mandat zu erteilen.

Darüber hinaus sind die Umstände der Mandatserteilung nicht vollständig transparent geworden. Der Kontakt wurde wohl durch den am Ausgang des hiesigen Verfahrens persönlich interessierten Herrn G vermittelt. Wer dann im Ergebnis veranlasst hat, dass der Beklagtenvertreter die zum vorliegenden Rechtsstreit gehörenden Schriftstücke in seinem Briefkasten vorgefunden hat, ist unklar geblieben. Ebenso ist nicht transparent geworden, ob der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit dieser

selbst oder mit ihrem Ehemann gesprochen hat. Das Gericht kann auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts nicht erkennen, welche Beziehung die Beklagte zum hiesigen Rechtsstreit hat.

II.

Die Beklagte hat entsprechend § 97 Abs. 1 ZPO die weiteren Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 3 ZPO. Weder § 709 S. 3 noch § 711 ZPO finden Anwendung.

Dr. Lashöfer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen



Verkündet am 18.12.2023

Engelhardt, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle